



Satzung der Stiftung „Evangelische Hochschule Dresden“

Präambel

Keinen anderen Grund kann niemand legen, außer dem, der gelegt ist: Jesus Christus.“ 1. Korinther 3, 11

Nach Beendigung der über 40jährigen Teilung Deutschlands am 3. Oktober 1990 bewährte sich die in der Zeit der Trennung gewachsene Partnerschaft zwischen der Diakonie und den Kirchen in Ost und West auch darin, dass zur Bewältigung der sozialen Probleme in den östlichen Bundesländern die Stiftung **„Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit Dresden“** in freundschaftlicher Zusammenarbeit begründet wurde.

Die am Zustandekommen der Stiftung beteiligten Partner sind neben der die Gründung gestaltenden Stiftung „Das Rauhe Haus“ in Hamburg

- das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst des Freistaates Sachsen,
- die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens,
- das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sowie
- das Evangelisch-Lutherische Diakonenhaus Moritzburg.

Sie wurden unterstützt durch

- die Evangelische Fachhochschule der Diakonenanstalt des Rauhen Hauses,
- das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche,
- die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannover,
- die Evangelische Darlehns-genossenschaft Kiel,
- die Freie und Hansestadt Hamburg und
- die Körberstiftung Hamburg.

Es ist die Absicht aller an dieser Gründung Beteiligten, auf der Grundlage eines christlichen Verständnisses vom Menschen einen Beitrag zum Gelingen menschlichen Zusammenlebens zu leisten und eine Orientierung vermittelnde Sozialarbeit zu gestalten.

§ 1

Name, Rechtsfähigkeit und Sitz

- (1) Die Stiftung „Evangelische Hochschule Dresden“ ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts. Ab dem 1. Januar 2026 führt sie den Namenszusatz „eingetragene Stiftung“.
- (2) Der Sitz der Stiftung ist Dresden.
- (3) Die Stiftung soll dem Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens angehören.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

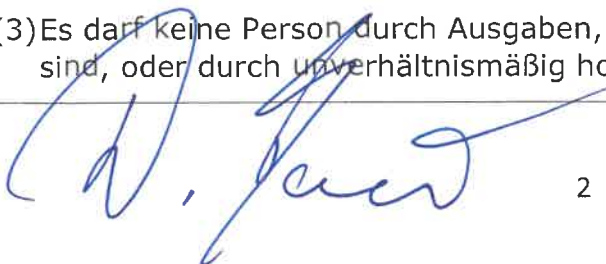
Aufgabe, Ziele und Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung- und Berufsbildung. Die Stiftung unterhält zur Verwirklichung des Stiftungszwecks eine Hochschule mit dem Namen „Evangelische Hochschule Dresden“, im Folgenden Hochschule genannt, und sonstige Einrichtungen, wie sie für die akademische Lehre, Forschung und Fort- und Weiterbildung im Blick auf diakonische, pädagogische, pflegende und soziale Berufe erforderlich sind.
- (3) Die Stiftung sieht es als ihre Aufgabe an, Menschen durch das Studium an der Hochschule eine gründliche wissenschaftliche, theoretisch-fundierte und praktische Aus- und Weiterbildung für soziale Berufe der Kirche, der Diakonie sowie der staatlichen und freien Wohlfahrtspflege zu gewähren. Leitend ist die Idee einer wertorientierten Qualifizierung auf dem Boden des christlichen Menschenbildes. Darum soll die evangelische Prägung sowie die diakonische, pädagogische, pflegewissenschaftliche und soziale Ausrichtung der Hochschule erhalten und weiterentwickelt werden. Die Stiftung hat auch zum Ziel, die ihr überlassenen Mittel effizient einzusetzen sowie eine hohe Qualität von Lehre, Forschung und Weiterbildung an der Hochschule zu gewährleisten.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne der Abgabenordnung, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten sowie Gesellschaften des Privatrechts errichten und sich an solchen Gesellschaften beteiligen, wenn deren Zwecke mit denen der Stiftung vereinbar sind.
- (5) Die Stiftung kann sich an Projekten beteiligen oder solche selbst durchführen, die die Aufgabenstellung der Hochschule in ideeller oder praktischer Weise unterstützen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten, sofern sie nicht selbst steuerbegünstigt sind, keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4

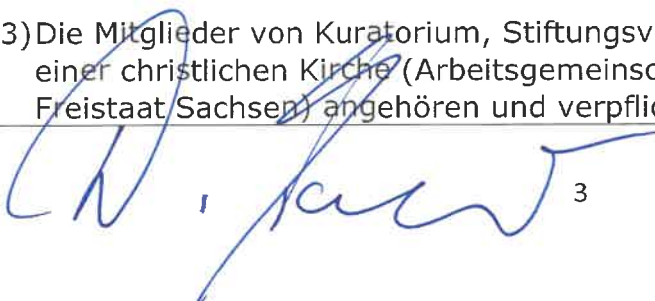
Stiftungsvermögen und Erträge

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt seit 1997 639.114,85 EUR (1,25 Mio DM) und ist von den in der Präambel genannten Beteiligten und unterstützenden Einrichtungen sowie weiteren Spendern zur Verfügung gestellt worden.
- (2) Der Freistaat Sachsen stellt die nötigen Räumlichkeiten zur Verfügung. Über die Finanzierung ab 1995 werden vertragliche Regelungen getroffen.
- (3) Das Stiftungsvermögen gemäß Absatz 1 ist Grundstockvermögen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ist sicher und ertragreich anzulegen und getrennt von fremdem Vermögen zu verwalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen, soweit sie nicht zum Zweck des Kapitalerhalts verwendet werden, ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (4) Dem Stiftungsvermögen gemäß Absatz 1 wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Vermögen zuführen.
- (5) Neben den Erträgen des Stiftungsvermögens gemäß Absatz 1 dienen die Einnahmen aus Leistungen der Stiftung, freiwilligen Zuwendungen und Beihilfen sowie aus Kollekten der Kirchen ausschließlich und unmittelbar zur Durchführung der Stiftungszwecke.
- (6) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge des Stiftungsvermögens einer freien Rücklage zugeführt werden.

§ 5

Organe der Stiftung und Organe der Hochschule

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Kuratorium. Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (2) Die Selbstverwaltung der Hochschule wird durch Organe der Hochschule wahrgenommen. Die Hochschule gibt sich entsprechend den Maßgaben des Sächsischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung eine Grundordnung, die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Hochschulorgane und Organisationseinheiten näher regelt. In der Grundordnung sind auch Regelungen zu treffen, welche nach den Bestimmungen dieser Satzung vorgesehen sind. Bestimmungen der Grundordnung dürfen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Satzung oder den strategischen oder wirtschaftlichen Interessen der Stiftung stehen. Die Grundordnung sowie ihre Änderungen bedürfen zum Inkrafttreten der Genehmigung durch das Kuratorium. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Kuratorium nicht binnen 4 Monaten widerspricht.
- (3) Die Mitglieder von Kuratorium, Stiftungsvorstand und Rektorat müssen einer christlichen Kirche (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen) angehören und verpflichten sich, den evangelischen



3



Charakter der Stiftung zu wahren. Das Kuratorium kann durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder, die einer Kirche angehören, über Ausnahmen von Satz 1 entscheiden; über Ausnahmen bei der Besetzung des Rektorates darf erst nach Anhörung der Hochschulorgane, die zur Mitwirkung an der Besetzung rechtlich berufen sind, entschieden werden.

- (4) Die Mitglieder der Organe der Stiftung bleiben jeweils bis zum Amtsantritt ihrer satzungsmäßigen Nachfolger im Amt und üben die Amtsgeschäfte bis dahin weiter aus, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (5) Stiftungsvorstand und Kuratorium arbeiten zum Wohle der Einrichtung eng zusammen. Sie achten dabei die Wissenschaftsfreiheit der Hochschule und ihrer Mitglieder.

§ 6

Der Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Der/die amtierende Rektor/in und der/die Verwaltungsleiter/in der Hochschule sollen durch das Kuratorium in den Stiftungsvorstand berufen werden. Amtiert kein/e Rektor/in, soll das Kuratorium für die Übergangszeit eine/n Prorektor/in berufen. Eine Abberufung eines Mitgliedes ist jederzeit möglich, wenn dieses Mitglied zum Schaden der Stiftung gegen seine Pflichten verstößt und den entstandenen Schaden deswegen zu verantworten hat.
- (2) Der Stiftungsvorstand leitet die Stiftung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haben bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn sie bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen dürften, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln. Die Stiftung hat alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes angemessen gegen Risiken zu versichern. Rechte und Pflichten aus möglichen Anstellungsverhältnissen bleiben hiervon unberührt.
- (4) Der Stiftungsvorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Die Befreiung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB im Einzelfall obliegt dem Kuratorium.
- (5) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kuratoriums mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsmäßigen Mitglieder bedarf.



(6) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehören insbesondere

- a) das Vermögen, die Erträge und die sonstigen Einnahmen der Stiftung im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben zu verwalten,
- b) den Wirtschafts- und Haushaltplan der Stiftung, einschließlich des Stellen- und Investitionsplanes, unter Beachtung der Vorgaben der Grundordnung aufzustellen,
- c) das Hochschulpersonal unter Beachtung der Vorgaben der Grundordnung anzustellen,
- d) das Kuratorium über Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung (§ 7 Absatz 5), über Projekte und Kooperationen sowie über Veränderungen beim Hochschulpersonal, zu informieren,
- e) die Sitzungen und die Beschlüsse des Kuratoriums vorzubereiten und dessen geschäftsmäßige Unterstützung,
- f) die Beschlüsse des Kuratoriums umzusetzen,
- g) den Jahresabschluss (Bilanz, GuV gemäß den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung) und den Tätigkeitsbericht der Stiftung aufzustellen und dem Kuratorium vorzulegen,
- h) die Berichtspflichten gegenüber der Stiftungsbehörde wahrzunehmen.

(7) Der Stiftungsvorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der/Die Rektor/in führt den Vorsitz.

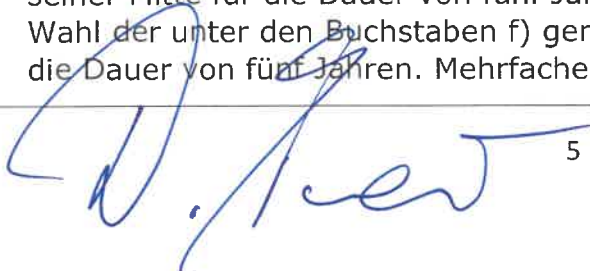
§ 7

Das Kuratorium

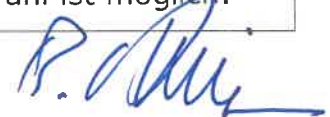
(1) Dem Kuratorium gehören folgende Personen an:

- a) Der/die Landesbischof/in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens als der/die Vorsitzende. Er/Sie kann bis zum jederzeit möglichen Widerruf einen ständigen Vertreter benennen, der für ihn die Funktion des/der Vorsitzenden wahrnimmt;
- b) ein Vorstandsmitglied des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens;
- c) der/die Vorsteher/in des Evangelisch-Lutherischen Diakonenhauses Moritzburg;
- d) ein vom Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsen zu entsendendes Mitglied;
- e) ein von der Staatsregierung des Freistaates Sachsen zu entsendendes Mitglied;
- f) vier weitere Persönlichkeiten, die das Kuratorium zu Mitgliedern wählt.

Der/die 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende wird vom Kuratorium aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Entsendung bzw. die Wahl der unter den Buchstaben f) genannten Mitgliedern erfolgt jeweils für die Dauer von fünf Jahren. Mehrfache Entsendung oder Wahl ist möglich.



5



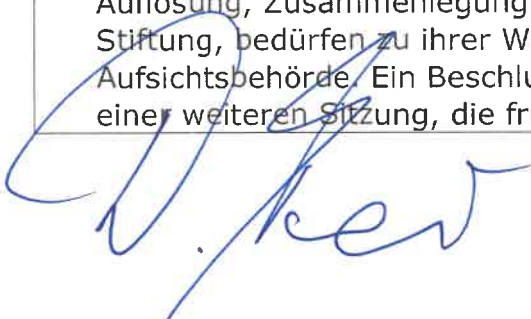
- (2) Die Mitglieder des Rektorates, ein weiteres Mitglied der Hochschule aus der Gruppe der Hochschullehrer und zwei Vertreter/innen der Studierendenschaft der Hochschule nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, erstattet werden.
- (4) Das Kuratorium wacht über die evangelische Ausrichtung und das diakonische Profil der Hochschule. Das Kuratorium ist Aufsichtsorgan der Stiftung, berät und kontrolliert die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes.
- (5) Das Kuratorium entscheidet in Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung. Von grundlegender Bedeutung sind insbesondere alle Angelegenheiten, die Auswirkungen auf den evangelischen Charakter der Stiftung und der Hochschule insgesamt haben. Soweit Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung nicht ohne Beachtung weiterer hochschulrechtlicher Vorgaben (insbesondere der Grundordnung und des Sächsischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) beraten und entschieden werden können, ist auf eine ausgewogene Beteiligung der Organe von Stiftung und Hochschule zu achten. Näheres bestimmen die Regelungen der Grundordnung der Hochschule und der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes.
- (6) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere
 - a) die Mitglieder des Stiftungsvorstandes zu berufen und abuberufen,
 - b) die Dienstverhältnisse des/der Rektors/in der Hochschule und des/der Verwaltungsleiter/in der Hochschule zu begründen und zu beenden,
 - c) die Wahl der Prorektorinnen/der Prorektoren zu bestätigen,
 - d) den Stiftungsvorstand zu beraten,
 - e) die Grundordnung der Hochschule sowie ihre Änderungen zu genehmigen,
 - f) der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes zuzustimmen,
 - g) auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes eine Anlagerichtlinie zu beschließen,
 - h) den vom Stiftungsvorstand aufgestellten Wirtschafts- und Haushaltplan der Stiftung, einschließlich des Stellen- und Investitionsplanes unter Beachtung der Vorgaben der Grundordnung zu bestätigen,
 - i) über Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften zu beschließen,
 - j) den Wirtschaftsprüfer zu bestellen,
 - k) den Jahresabschluss und den Tätigkeitsbericht des Stiftungsvorstandes zu bestätigen sowie den Bericht des Wirtschaftsprüfers entgegenzunehmen und hiernach den Stiftungsvorstand zu entlasten,
 - l) den jährlichen Arbeitsbericht des Rektorates zur Kenntnis zu nehmen,

- m) über die Verwendung von Grundstücken, die Belastung von Grundstücken und Veräußerungen aus dem Vermögen der Stiftung im Wert von mehr als 50.000 Euro zu beschließen,
 - n) über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung, Zusammenlegung oder Zulegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung zu beschließen,
 - o) in Notfällen über die Bestellung eines besonderen Vertreters für die Stiftung gemäß §§ 30, 84 Absatz 5 BGB zu beschließen; sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.
- (7) Das Kuratorium hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen, beraumt die Sitzung an und führt den Vorsitz. Sollten mindestens vier Kuratoriumsmitglieder die Einberufung des Kuratoriums zu einer Sitzung verlangen, ist der/die Vorsitzende dazu verpflichtet.
- (8) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die per Videokonferenz zugeschaltet sind. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Kuratorium kann einen gültigen Beschluss nur fassen, wenn mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der jeweils amtierenden Vorsitzenden.
- (9) Folgende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder gefasst werden:
- a) Änderung der Satzung oder Auflösung, Zusammenlegung oder Zulegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung,
 - b) Zustimmung zur Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes (§ 6 Absatz 5),
 - c) Verwendung von Grundstücken, die Belastung von Grundstücken und Veräußerungen aus dem Vermögen der Stiftung im Wert von mehr als 50.000 Euro.
- (10) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden und Abstimmungen können schriftlich vorgenommen werden, wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht. Berufungen und Wahlen sind davon ausgeschlossen.
- (11) Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom/von der jeweils amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8

Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Alle Beschlüsse über Satzungsänderungen oder ein Beschluss über die Auflösung, Zusammenlegung oder Zulegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Ein Beschluss über die Auflösung der Stiftung muss in einer weiteren Sitzung, die frühestens sechs Monate nach der ersten



stattfinden darf, mit einer Mehrheit von wieder zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums bestätigt werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und/oder kirchliche Zwecke auf dem Gebiet der Aus-, Fort- und Weiterbildung zu verwenden hat.

§ 9

Aufsichtsbehörde

(1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des für die Stiftungen jeweils geltenden Rechts.

(2) Aufsichtsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen.

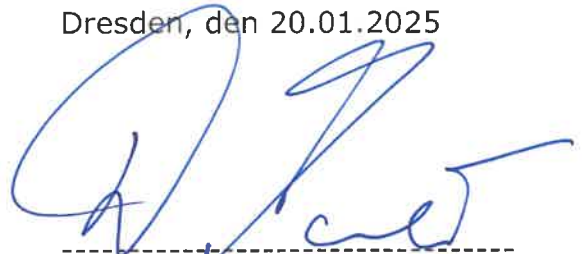
Dresden, den 20.01.2025



OLKR Burkart Pils

Vorsitzender des Kuratoriums der Stiftung
Evangelische Hochschule Dresden

Dresden, den 20.01.2025



OKR Dietrich Bauer

Stellvertr. Vorsitzender des
Kuratoriums der Stiftung
Evangelische Hochschule Dresden